

Anlage 2 zum Vertrag ab 01.01.2008

Vergütungsvereinbarung 2018-2020

gemäß § 125 SGB V

**über Höchstpreise für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
der Leistungserbringer im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

zwischen

dem **Deutschen Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen,
Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e. V. (dba),**

dem **Deutschen Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl),**

dem **Deutschen Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e. V. (dbs)**

- nachstehend Berufsverbände genannt -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg -Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK-Landesverband NORWEST – Hauptverwaltung Hamburg,**

der **IKK classic**

der **KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Hamburg**

- nachstehend Landesverbände genannt –

Bundeseinheitliche Heilmittelpositionen-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergütung ab 01.04.2018 - 31.12.2018 €	Zuzahlung ab 01.04.2018 - 31.12.2018 €
33010	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung</p> <p>Diese Position ist nur bei Behandlungsbeginn¹ im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar und vom Versicherten auf Rückseite der Verordnung als Erstuntersuchung zu bestätigen.</p> <p>Am gleichen Tag kann keine therapeutische Behandlung durchgeführt und abgerechnet werden.</p> <p>Regelzeit 60 Minuten</p>	77,00	7,70
33102	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Einzelbehandlung</p> <p>Einzelbehandlung (30 Minuten mit dem Patienten)</p>	30,00	3,00
33103	<p>Einzelbehandlung (45 Minuten mit dem Patienten)</p>	41,20	4,12
33104	<p>Einzelbehandlung (60 Minuten mit dem Patienten)</p>	52,50	5,25
33220	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Gruppenbehandlung</p> <p>Zweier-Gruppe, je Patient (45 Minuten mit den Patienten)</p>	36,34	3,63
33223	<p>Zweier-Gruppe, je Patient (90 Minuten mit den Patienten)</p>	46,13	4,61
33222	<p>Gruppe mit 3 bis 5 Patienten, je Patient (45 Minuten mit den Patienten)</p>	22,37	2,24
33224	<p>Gruppe mit 3 bis 5 Patienten, je Patient (90 Minuten mit den Patienten)</p>	37,39	3,74
39901	<p>Hausbesuch</p> <p>Hausbesuch</p>	9,60	0,96
39902	<p>Hausbesuch mehrerer Patienten (z. B. in einer Einrichtung/Gemeinschaft), je Patient</p>	4,81	0,48
39906	<p>Wegegeldpauschale</p>	2,15	0,22

¹ Bei einer Unterbrechung von mehr als 8 Wochen kann die Befundung erneut durchgeführt werden. Dieses berechtigt dann zur Abrechnung der Position 33010.

Bundeseinheitliche Heilmittelpositionen-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergütung ab 01.01.2019 - 30.11.2019 €	Zuzahlung ab 01.01.2019 - 30.11.2019 €
33010	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung</p> <p>Diese Position ist nur bei Behandlungsbeginn² im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar und vom Versicherten auf Rückseite der Verordnung als Erstuntersuchung zu bestätigen.</p> <p>Am gleichen Tag kann keine therapeutische Behandlung durchgeführt und abgerechnet werden.</p> <p>Regelzeit 60 Minuten</p>	83,00	8,30
33102	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Einzelbehandlung</p> <p>Einzelbehandlung (30 Minuten mit dem Patienten)</p>	31,80	3,18
33103	<p>Einzelbehandlung (45 Minuten mit dem Patienten)</p>	44,90	4,49
33104	<p>Einzelbehandlung (60 Minuten mit dem Patienten)</p>	57,00	5,70
33220	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Gruppenbehandlung</p> <p>Zweier-Gruppe, je Patient (45 Minuten mit den Patienten)</p>	39,19	3,92
33223	<p>Zweier-Gruppe, je Patient (90 Minuten mit den Patienten)</p>	49,72	4,97
33222	<p>Gruppe mit 3 bis 5 Patienten, je Patient (45 Minuten mit den Patienten)</p>	24,12	2,41
33224	<p>Gruppe mit 3 bis 5 Patienten, je Patient (90 Minuten mit den Patienten)</p>	40,31	4,03
39901	<p>Hausbesuch</p> <p>Hausbesuch</p>	10,20	1,02
39902	<p>Hausbesuch mehrerer Patienten (z. B. in einer Einrichtung/Gemeinschaft), je Patient</p>	5,19	0,52
39906	<p>Wegegeldpauschale</p>	2,16	0,22

² Bei einer Unterbrechung von mehr als 8 Wochen kann die Befundung erneut durchgeführt werden. Dieses berechtigt dann zur Abrechnung der Position 33010.

Bundeseinheitliche Heilmittelpositionen-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergütung ab 01.12.2019 - 31.12.2020 €	Zuzahlung ab 01.12.2019 - 31.12.2020 €
33010	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung</p> <p>Diese Position ist nur bei Behandlungsbeginn³ im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar und vom Versicherten auf Rückseite der Verordnung als Erstuntersuchung zu bestätigen.</p> <p>Am gleichen Tag kann keine therapeutische Behandlung durchgeführt und abgerechnet werden.</p> <p>Regelzeit 60 Minuten</p>	89,00	8,90
33102	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Einzelbehandlung</p> <p>Einzelbehandlung (30 Minuten mit dem Patienten)</p>	33,50	3,35
33103	<p>Einzelbehandlung (45 Minuten mit dem Patienten)</p>	50,18	5,02
33104	<p>Einzelbehandlung (60 Minuten mit dem Patienten)</p>	67,00	6,70
	<p>Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Gruppenbehandlung</p>		
33220	<p>Zweier-Gruppe, je Patient (45 Minuten mit den Patienten)</p>	43,57	4,36
33223	<p>Zweier-Gruppe, je Patient (90 Minuten mit den Patienten)</p>	55,30	5,53
33222	<p>Gruppe mit 3 bis 5 Patienten, je Patient (45 Minuten mit den Patienten)</p>	26,82	2,68
33224	<p>Gruppe mit 3 bis 5 Patienten, je Patient (90 Minuten mit den Patienten)</p>	44,83	4,48
	<p>Hausbesuch</p>		
39901	<p>Hausbesuch</p>	10,90	1,09
39902	<p>Hausbesuch mehrerer Patienten (z. B. in einer Einrichtung/Gemeinschaft), je Patient</p>	5,45	0,55
39906	<p>Wegegeldpauschale</p>	2,18	0,22

³ Bei einer Unterbrechung von mehr als 8 Wochen kann die Befundung erneut durchgeführt werden. Dieses berechtigt dann zur Abrechnung der Position 33010.

Die Kennzeichnung der Leistungserbringergruppe für „Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie“ als eindeutiges Zuordnungskriterium des für die Abrechnung zugrunde gelegten Vertrages ist wie folgt festgelegt:

23 05 000 (Logopäden; Atem-, Sprech- u. Stimmlehrer; staatl. anerkannte Sprachtherapeuten)

24 05 000 (Sprachheilpädagogen; Diplomelehrer; Diplomvorschullehrer und Diplomerzieher jeweils für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte).

§ 2 - Verbindliche Hinweise

- (1) Mit den Vergütungssätzen sind alle Nebenleistungen abgegolten.
- (2) Die Vergütungen für die jeweiligen Maßnahmen umfassen die Therapiezeit sowie die weiteren mit der Therapie umfassten Leistungen, insbesondere die Vor- und Nachbereitung.
- (3) Die Vergütungen sind Bruttobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Mehrwertsteuer kann nicht zusätzlich berechnet werden.
- (4) Der Zugelassene hat die vom Versicherten gesetzlich zu leistende Zuzahlung einzuziehen. Weitere Zahlungen dürfen nicht gefordert werden.

§ 3 - Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vergütungssätze nach § 1 und die Eigenanteilsberechnung richten sich nach dem Leistungsdatum.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2018 in Kraft und regelt die Vergütung ab 01.04.2018. Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.03.2018 gelten die bis zum 31.12.2017 gültigen Vergütungssätze weiter. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31.12.2020, gekündigt werden. Diese Vereinbarung löst die bisher geltende Vergütungsvereinbarung ab.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bis dahin geltenden Preise der Abrechnung zugrunde zu legen. Sie kann von den Berufsverbänden einzeln oder gemeinsam gegenüber jedem Landesverband sowie von jedem Landesverband gegenüber den Berufsverbänden einzeln oder gemeinsam gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Landesverband bzw. gegenüber einem Landesverband berührt die Weitergeltung der Vereinbarung für die übrigen Landesverbände nicht.
- (4) Die Verbände der Heilmittelerbringer erklären sich zur halbjährlichen Übersendung (Stichtage: 30.06. bzw. 31.12.) von Mitgliederlisten der zugelassenen Praxen bereit.

- (5) Das HHVG gibt für § 125 Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V verbindlich vor, dass die Partner der Rahmenempfehlungen über Vergütungsstrukturen einschließlich der Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne oder Arbeitsentgelte zu verhandeln haben. Wenngleich damit die Zuständigkeit für diesbezügliche Vorgaben ausschließlich bei den Partnern der Rahmenempfehlungen und damit auf der Bundesebene liegt, besteht zwischen den hier agierenden Vertragspartnern Einvernehmen, dass Geist und Ziel dieser Vereinbarung ist, die deutliche Erhöhung der Vergütung substanziell dazu zu verwenden, die Vergütung insbesondere der angestellten Therapeuten zeitnah zu verbessern, damit die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert und - soweit erforderlich - weiterentwickelt werden können.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Themas erklären die Vertragspartner zudem ihre Absicht, das ihnen Mögliche zur Unterstützung dieser gesetzlichen Transparenzvorgaben beizutragen. Weiterhin wird eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe unverzüglich nach Abschluss der Rahmenempfehlungen gegründet, die u.a. mögliche Formen des Nachweises für die Entwicklung der Vergütung der Stimm-, Sprech-, und Sprachtherapeuten in Hamburg erarbeitet. Die Ergebnisse werden bei den zukünftigen Verhandlungen der Vergütung der Leistungen berücksichtigt.

Düsseldorf, Frechen, Hamburg, Moers, den 09.03.2018

Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen, Lehrervereinigung Schlafhorst-Andersen e.V. (dba)		AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl)		BKK Landesverband NORDWEST - Hauptverwaltung Hamburg
Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e. V. (dbs)		IKK classic
		KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Nord Hamburg